



## Pressemitteilung des Gemeinderates vom 6. November 2015

### Lutzenberger können Oberstufe in Wolfhalden besuchen

*Totalrevidiertes Feuerschutz-Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft*

Die Flurgenossenschaft Hof-Süd hat an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, an der Quartierstrasse Hof-Süd, Lutzenberg, sei die Installation einer Signaltafel „Sackgasse“ zu bewilligen. Diese Verkehrsanordnung wird vom Gemeinderat genehmigt und nach dem entsprechenden gesetzlichen Verfahren veröffentlicht.

Der Gemeinderat Lutzenberg nimmt von der Genehmigung des totalrevidierten Feuerschutz-Reglements durch den Regierungsrat AR Kenntnis und erlässt den neuen Tarif für die Feuerwehr-Ersatzabgabe per 1. Januar 2016.

Im Nationalen Ortsbild, wie im Weiler Tobel, werden Denkmalpflegebeiträge für 60 % der Mehrkosten ausgerichtet. 2/3 des Beitrags übernimmt der Kanton, 1/3 die Gemeinde. Der Kantonale Beitrag an den Ersatz des Brunnentrogs beläuft sich auf Fr. 568.00, der beantragte Gemeindebeitrag kommt auf Fr. 284.00 zu stehen, was einen Gesamtbeitrag von Fr. 852.00 ergibt. Der Gemeinderat Lutzenberg gewährt den beantragten Gemeindebeitrag von Fr. 284.00.

Die Schulkommissionen der Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg haben gemeinsam eine Vereinbarung über den Besuch von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Lutzenberg an der Oberstufe Wolfhalden ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat dieser Vereinbarung zugestimmt.

### Quartierstrasse Hof-Süd mit „Sackgasse“-Signaltafel

Die Flurgenossenschaft Hof-Süd hat an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, an der Quartierstrasse Hof-Süd, Lutzenberg, sei die Installation einer Signaltafel „Sackgasse“ zu bewilligen. Begründet wird dieses Begehren mit der Feststellung, dass „sich hin und wieder Fahrzeuglenkerinnen und -lenker in die Quartierstrasse Hof-Süd ‚verirren‘ und feststellen müssen, dass die Strasse nicht durchgehend befahrbar ist“. Mit dem Verkehrssignal „Sackgasse“ solle auf diesen Umstand hingewiesen werden. Der Standort der Hinweistafel soll sich unmittelbar an der Einfahrt zur Quartierstrasse Hof-Süd, auf der Wiese der Parzelle Nr. 124, Hof (Eigentümer: Peter Hafner), befinden.

Die Quartierstrasse Hof-Süd ist im Sinn von Art. 80 ff. kantonales Strassengesetz in Verbindung mit dem Erschliessungsreglement der Gemeinde Lutzenberg eine öffentliche Strasse.



Der Gemeinderat hat das Begehren der Flurgenossenschaft Hof-Süd genehmigt und den beantragten Standort auf Parzelle Nr. 124, Hof, genehmigt. Diese Verkehrsanordnung wird durch den Gemeinderat nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. Das Hinweisschild darf erst angebracht werden, wenn die Verfügung rechtskräftig ist.

### **Feuerschutz-Reglement tritt in Kraft**

Mit Beschluss vom 17. August 2015 hat der Gemeinderat Lutzenberg das totalrevidierte Feuerschutz-Reglement inklusive Tarif dem Regierungsrat AR zur Genehmigung vorgelegt.

Das zuständige Departement Sicherheit/Justiz hat die entsprechende Genehmigung beantragt. Allerdings hatte die Gebäudeversicherungsanstalt Assekuranz noch zwei Präzisierungen verlangt, die nun mittels Genehmigungsbeschluss in das Feuerschutz-Reglement eingeflossen sind.

Betrifft Art 13

Löschwasserversorgung

1) Die Betriebskommission Wasserversorgung führt die Planung über eine vom Hydrantenetz unabhängige Löschwasserversorgung in Koordination mit der *Assekuranz AR* (anstatt dem Amt für Umweltschutz). Diese ist mit anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren.

*Bemerkung der Assekuranz:*

*Die Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinde, der Kanton (AR) beteiligt sich mit Subventionen an den Kosten der Löschwasserversorgung.*

3) Auf Antrag der Betriebskommission Wasserversorgung bestimmt der Gemeinderat die Löschwasser-Vorräte, die *Richtlinien der Fachorganisationen sind zu beachten.*

*Bemerkung der Assekuranz:*

*Diese Ergänzung ist auch aufgrund der Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung wie oben beschrieben zurückzuführen.*

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat die Revision des Feuerschutz-Reglements genehmigt. Es wurde am 20. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Im Genehmigungsentscheid vom 20. Oktober 2015 nimmt der Regierungsrat AR einzig die inhaltliche Änderung des Art. 13 Abs. 1 (Ersatz: Amt für Umwelt durch kantonales Feuerchutzamt, nicht Assekuranz) vor. Die zweite inhaltliche Änderung an Art. 13 Abs. 3 ist gemäss Entscheid des Regierungsrat nur von untergeordneter Bedeutung. Deshalb verzichtet er auf die Anpassung des Wortlauts. Es obliegt nun dem Gemeinderat Lutzenberg, den Tarif zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat Lutzenberg nimmt von der Genehmigung des totalrevidierten Feuerschutz-Reglements durch den Regierungsrat AR Kenntnis und erlässt den neuen Tarif für die Feuerwehr-Ersatzabgabe per 1. Januar 2016.



### **Denkmalpflegebeitrag für Ersatz Brunnentrog im Weiler Tobel**

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 stellt die kantonale Denkmalpflege AR dem Gemeinderat Lutzenberg das nachfolgende Beitragsgesuch:

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutzmassnahmen bewilligt die kantonale Denkmalpflege AR einen Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Mehrkosten. Die kantonale Denkmalpflege AR stellt deshalb dem Gemeinderat Lutzenberg das Gesuch um Gewährung eines Gemeindebeitrags. Das Projekt im Weiler Tobel, Wienacht-Tobel: Ersatz Brunnentrog inkl. Brunnenstock; Ersatz in Holz auf bestehende Sandsteinsockel. Grundeigentümerin ist die Korporation Pro Tobel.

Im Nationalen Ortsbild, wie im Weiler Tobel, werden Denkmalpflegebeiträge für 60 % der Mehrkosten ausgerichtet. 2/3 des Beitrags übernimmt der Kanton, 1/3 die Gemeinde. Die anrechenbaren Mehrkosten betragen Fr. 2'840.00. Der Kantonale Beitrag beläuft sich auf Fr. 568.00, der beantragte Gemeindebeitrag kommt auf Fr. 284.00 zu stehen, was einen Gesamtbeitrag von Fr. 852.00 ergibt. Der Gemeinderat Lutzenberg gewährt den beantragten Gemeindebeitrag von Fr. 284.00 zulasten des Kontos „Wohnbausanierungen“.

### **Vereinbarung zum Schulbesuch der Oberstufe in Wolfhalden**

Die Schulkommissionen der Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg haben gemeinsam eine Vereinbarung über den Besuch der Oberstufe Wolfhalden ausgearbeitet. Demnach können Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Lutzenberg nach Absprache mit den Schulleitungen Lutzenberg und Wolfhalden und nach Beschluss der Schulkommission Lutzenberg die Oberstufe Wolfhalden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I besuchen. Bei vorzeitigem Austritt infolge der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, dem Übertritt in die Sekundarstufe II, oder einem Wegzug aus der Gemeinde Lutzenberg kann der Schulbesuch in Wolfhalden beendet werden.

Ein weiterer, wesentlicher Artikel, betrifft die finanzielle Seite dieser Vereinbarung. So ist Gemeinde Lutzenberg verpflichtet, sich an den Kosten des neuen Schuljahres der Oberstufenschule Wolfhalden im Verhältnis der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler zur Gesamtschülerzahl zu beteiligen. Stichtag ist der 1. August. Die Gesamtschülerzahl setzt sich aus der Anzahl Schülerinnen und Schüler zusammen, die an der Oberstufenschule Wolfhalden unterrichtet werden. Die Schulkommission Wolfhalden legt den jeweiligen Betrag im August fest.

Der Gemeinderat hat dieser Vereinbarung zugestimmt.

Gemeinderat Lutzenberg